



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.105 RRB 1962/0256**

Titel                       **Quartierplan.**

Datum                     18.01.1962

P.                         124

[p. 124] Am 26. Mai 1961 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. März 1961 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 259 über das Gebiet zwischen Stauffacher- und Werdstrasse und Stauffacherquai in Zürich 4 sowie um gleichzeitige Genehmigung der vom Gemeinderat am 18. März 1953 festgesetzten Baulinienrückverlegungen an der Stauffacherstrasse zwischen Stauffacherplatz und Werdstrasse und an der Werdstrasse zwischen Stauffacherstrasse und Stauffacherquai mit Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Hallwylstrasse zwischen Werd- und Stauffacherstrasse. Diese Beschlüsse wurden am 11. April 1961 bzw. 28. April 1953 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Gegen die Quartierplanfestsetzung sind beim Regierungsrat keine Rekurse eingegangen und gegen die Baulinienfestsetzung gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 16. Mai 1961 keine mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Werdstrasse im Norden, die Stauffacherstrasse im Südwesten und den Stauffacherquai im Südosten. Die Neuparzellierung der Grundstücke der drei beteiligten Grundeigentümer wurde durch Vertrag so geregelt, dass das bestehende Teilstück der Hallwylstrasse aufgehoben werden kann. Die Baulinien längs der Werd- und Stauffacherstrasse wurden um 3 - 8 m zurückgesetzt, sodass sich ein Baulinienabstand von 24 m an der Werdstrasse und von minimal 28 m an der Stauffacherstrasse ergibt. Die Bau- und Niveaulinien der Hallwylstrasse werden aufgehoben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates vom 24. März 1961 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 259 über das Gebiet zwischen Stauffacher-, Werdstrasse und Stauffacherquai in Zürich 4 sowie der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 18. März 1953 betreffend Abänderung bzw. Aufhebung von Baulinien an der Stauffacher-, Werd- und Hallwylstrasse werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.



III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]*